

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**UNION Sportverein St.Andrä-Wördern**“, kurz „**USV St.Andrä-Wördern**“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Er gehört der SPORTUNION Niederösterreich und dem niederösterreichischen

Fußballverband an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Bundesabgabenordnung.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere

auf den Bereich der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Organisation, Förderung

und Ausübung des Fußballsports, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und

die Förderung der Kultur.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erreichung des gemeinnützigen Zweckes dienen:

- a) die Pflege des Fußballsports für alle Altersstufen
- b) die Errichtung, Erweiterung sowie der Betrieb von Sport- und Trainingsanlagen
- c) die Abhaltung von Fachvorträgen
- d) die Herausgabe von Mitteilungsblättern und Informationsbroschüren

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Kostenersätze
- b) Erträge aus den Sportveranstaltungen
- c) Erträge aus kulturellen und geselligen Veranstaltungen (Ballveranstaltungen, Gesellschaftsschnapsen, Theateraufführungen, Vorträge, Tanzkränzchen, Sportfeste usw.)
- d) Abhaltung eines Flohmarkts
- e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- f) Subventionen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke.

Seite 2 von 6

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet

werden. Mitglieder des Vereins dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Unter diesem Begriff „Zuwendungen“ fallen nicht Aufwandsentschädigungen und

eventuelle Gehälter für erbrachte Leistungen zu Gunsten des Vereines. Davon ausgenommen ist die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder

sowie in Ehrenmitglieder und Ehrenobmann und Ehrenpräsidenten.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags

zur Unterstützung und Förderung des Vereins bekennen und sich somit mittelbar oder

unmittelbar an der Vereinsarbeit beteiligen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die den Fußballsport durch die Zahlung

eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu Ehrenobmann und Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können Personen ernannt

werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben in der Generalversammlung Sitz und Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts

werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der

Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenobmann und Ehrenpräsidenten erfolgt

auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern, dem Ehrenobmann

und Ehrenpräsidenten zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu

fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der satzungsmäßige Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die

Vereinssatzungen

und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind außerdem zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Wohnsitzänderungen sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand,

die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der zweiten Jahreshälfte eines

Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des erweiterten Vorstandes

oder der ordentlichen Generalversammlung auf begründeten schriftlichen

Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer

innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe

der Tagesordnung. Die Einladung zur Generalversammlung ist allen Mitgliedern spätestens acht Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich mitzuteilen.

Veröffentlichungen

auf der offiziellen Homepage des Vereins sowie die elektronische Versendung der Einladungen (z.B. per Email) an die Mitglieder gelten als schriftliche Einladungen.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens einen Tag vor deren Abhaltung

dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahl und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse,

mit denen die Satzungen geändert werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist zudem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.

Seite 4 von 6

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/

deren Abwesenheit eine(r) der Stellvertreter(innen).

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
- b) Bildung eines Wahlausschusses und Durchführung von Neuwahlen
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung der einer regelmäßigen Valorisierung unterliegenden Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenobmännern und Ehrenpräsidenten
- f) Behandlung der an die Generalversammlung gestellten Anträge
- g) Wahl des Präsidenten.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau und seinen/ihren StellvertreterInnen
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin und seinem/ihrer StellvertreterIn (seinen/ihren Stellvertretern)
- c) dem Kassier/der Kassierin und seinem/ihrer StellvertreterIn (seinen/ihren Stellvertretern)
- d) einem oder mehreren Sektionsleiter/einer oder mehrerer Sektionsleiterinnen und seinem/seinen/ihrer StellvertreterInnen; bei Führung von nur einer einzigen Sektion kann diese Funktion auch vom Obmann/der Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter wahrgenommen werden
- e) aus mindestens vier Beisitzern

Der Obmann/die Obfrau sowie seine/Ihre Stellvertreter/innen vertreten den Verein

nach außen. Der erweiterte Vorstand kann darüber hinaus einzelne andere Vorstandsmitglieder

zur Vertretung des Vereins nach außen zur Gänze oder beschränkt auf bestimmte Bereiche bis auf Widerruf ermächtigen.

Rechtsverbindliche Geschäfte des Vereins bedürfen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte

Dispositionen) zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin bzw. bei deren Abwesenheit jeweils deren

Stellvertreter.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern

ist ohne Einschränkung möglich.

Seite 5 von 6

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder

beschlussfähig.

Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung

von einem seiner/ihrer Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist

die Stimme des Obmanns/der Obfrau ausschlaggebend.

Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand

gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Die Wahl (Kooptierung eines Nachfolgers) erfolgt diesfalls durch den erweiterten

Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die

nicht den Satzungen entsprechend von einem Vereinsorgan wahrgenommen werden

müssen. Insbesondere umfassen die Aufgaben des Vorstands folgende Agenden:

a) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

b) Vorbereitung der Generalversammlung und deren Einberufung

c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erhaltung der vereinseigenen Anlagen

und Objekte, wobei unter vereinseigenen Anlagen und Objekten auch solche zu verstehen sind, die auf Grund eines Pacht-, Bestands- bzw. Mietvertrages dem Verein zur Nutzung überlassen sind

d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

e) Erstellung eines Terminkalenders über die Durchführung aller sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen

f) Wahrnehmung der im Interesse des Vereins liegenden Öffentlichkeitsarbeit

g) Einsetzung von Ausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können

h) Erstellung einer für alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands

bindenden Geschäftsordnung

i) Die Festsetzung von Beiträgen als Ersatz für den dem Verein entstandenen Kosten.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) den in § 12 genannten Mitgliedern des Vorstandes

b) dem Präsidenten

Seite 6 von 6

c) den übrigen von der Generalversammlung gewählten Funktionären.

§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- a) Vorbereitung und Durchführung der kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- b) Vorbereitung und Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer, mindestens zwei, höchstens fünf, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis

der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die

Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind vor dem Schiedsgericht auszutragen. Das

Schiedsgericht muss aus drei Personen bestehen, die vom erweiterten Vorstand aus

dem Kreis der ordentlichen Mitglieder entsendet werden.

Hiezu entsendet jede der streitenden Parteien zwei Vertreter in das Schiedsgericht.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes

gibt es keinen Einspruch.

§ 18 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Nach Abdeckung der Passiva ist das verbleibende Vereinsvermögen an die SPORTUNION Niederösterreich unter Berücksichtigung der im gegenständlichen Statut bestimmten Zwecke zu übertragen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem SPORTUNION Landesverband schriftlich anzuzeigen.

Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden. St. Andrä Wördern, am 21. Februar 2008

Die vorliegenden Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, am 18.12.2025




Mag. Markus Skorsch
Landesgeschäftsführer

